OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603345/2/KLi

Datum:
Linz, 12. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 21. Oktober 2019 des Z K, geb. x, x 30/3. St/15, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. Oktober 2019, GZ: VStV/919301015122/2019, betreffend die Zurückweisung eines Einspruches als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Juli 2019, GZ: VStV/919301015122/2019, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend vorgeworfen, dass er am 21. Mai 2019 um 20:50 Uhr in L, x, StrKm 16,228, Richtung S, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 20 km/h überschritten habe, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden sei.

Er habe dadurch § 52 lit. a Z 10a StVO verletzt, weshalb gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 60 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 3 Stunden verhängt werde.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 26. September 2019 Einspruch und brachte vor, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein Firmenfahrzeug handle. Nicht er selbst, sondern einer seiner Fahrer habe das Fahrzeug gelenkt. Der Bf legte außerdem eine Ausweiskopie und den Meldezettel des Fahrers vor.

I.3. Mit Bescheid vom 2. Oktober 2019, GZ: VStV/919301015122/2019, wies die belangte Behörde diesen Einspruch als verspätet zurück.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, die Strafverfügung sei am 4. September 2019 durch Hinterlegung zugestellt worden. Die Einspruchsfrist habe daher am 18. September 2019 geendet.

Der Einspruch vom 26. September 2019 sei daher verspätet.

I.4. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 21. Oktober 2019, mit welcher der Bf vorbringt, er habe sich von 2. September 2019 bis 25. September 2019 auf Urlaub befunden. Darum habe er den Einspruch erst später schreiben können.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 31. Oktober 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Gegenüber dem Bf wurde zunächst die zu Punkt I.1. dargestellte Strafverfügung erlassen, mit welcher ihm die dort dargestellte Übertretung der StVO vorgeworfen wurde.

II.2. Diese Strafverfügung wurde dem Bf mittels RSb-Sendung durch Hinterlegung zugestellt. Auf dem Zustellnachweis ist als Beginn der Abholfrist der 4. September 2019 und als Ende der Abholfrist der 23. September 2019 vermerkt. Der Bf hat die Strafverfügung am 16. September 2019 behoben, ansonsten diese nach Ablauf der Abholfrist mit dem Vermerk „nicht behoben“ an die belangte Behörde retourniert worden wäre.

II.3. Mit Eingabe vom 26. September 2019 erhob der Bf den zu Punkt I.2. wiedergegebenen Einspruch gegen die Strafverfügung.

II.4. Mit dem zu Punkt I.3. dargestellten Bescheid wies die belangte Behörde den Einspruch als verspätet zurück.

II.5. In seiner zu Punkt I.4. dargestellten Beschwerde brachte der Bf vor, sich von 2. September 2019 bis 25. September 2019 auf Urlaub befunden zu haben. Der Bf legte für die behauptete Ortsabwesenheit keine Nachweise (etwa Buchungsbestätigungen, Flugtickets, etc.) vor.

II.6. Im Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung bzw. im Zeitraum der Möglichkeit der Abholung der Strafverfügung befand sich die Bf somit nicht bzw. zumindest nicht durchgehend auf Urlaub, zumal es ihm möglich war, die Strafverfügung am 16. September 2019 zu beheben.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde, insbesondere das Datum der Strafverfügung, die Zustellung, die Hinterlegung sowie der Ablauf der Abholfrist. Außerdem ergibt sich aus dem Akteninhalt auch unzweifelhaft, dass der Bf die Strafverfügung am 16. September 2019 behoben hat.

III.2. Nachdem die Behebung der Strafverfügung durch den Bf innerhalb des Hinterlegungszeitraumes aufgrund des im Akt befindlichen, als öffentliche Urkunde vollen Beweis liefernden, Rückscheines, belegt ist, konnten weitere Erhebungen (insbesondere zu einer urlaubsbedingten Ortsabwesenheit) unterbleiben.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 47 VStG regelt die Möglichkeit einer Verwaltungsbehörde Strafverfügungen zu erlassen.

IV.2. Gemäß § 49 Abs.1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienenden Beweismittel vorbringen.

IV.3. Gemäß § 32 Abs.2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

IV.4. Gemäß § 33 Abs.4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

IV.5. § 17 Zustellgesetz (ZustG) regelt die Zustellung durch Hinterlegung:

„(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 49 Abs.1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs.3 VStG zu vollstrecken.

V.2. Dem Bf wurde die Strafverfügung nach dem aktenkundigen Zustellnachweis (RSb-Rückschein) ordnungsgemäß zugestellt. Die Zustellung erfolgte durch Hinterlegung, wobei die Strafverfügung von 4. September 2019 bis 23. September 2019 abholbereit war.

V.3. Der Bf hat die Strafverfügung am 16. September 2019 behoben.

Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist.

An der Rechtmäßigkeit der Zustellung bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keine Anhaltspunkte für Zustellmängel oder eine vorübergehende Ortsabwesenheit des Bf zum Zeitpunkt der Zustellung gegeben. Die Behauptung des Bf, er sei von 2. September 2019 bis 25. September 2019 auf Urlaub gewesen, geht schon deshalb ins Leere, als er die Strafverfügung am 16. September 2019 behoben hat. Wäre der Bf tatsächlich bis zum 25. September 2019 auf Urlaub gewesen, wäre eine Behebung nicht mehr möglich gewesen, zumal die Strafverfügung nur bis zum 23. September 2019 abholbereit gehalten wurde und dann an die belangte Behörde zurückgestellt worden wäre.

V.4. Der Bf führt lediglich ins Treffen, er sei von 2. September 2019 bis 25. September 2019 auf Urlaub gewesen, legt dazu aber keinerlei Nachweise (Buchungsbestätigungen, Flugtickets, etc.) vor. Aus den obigen Erwägungen geht dieses Vorbringen aber ohnehin ins Leere. Die Zurückweisung der Behörde war deshalb rechtmäßig.

V.5. In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf deren Einhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187). Insofern wäre auch der Bf gehalten gewesen, auf Grund der bereits am 4. September 2019 erfolgten Hinterlegung (bzw. Abholung am 16. September 2019), seinen Einspruch spätestens am 18. September 2019 entweder per Post zu versenden oder sonst der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

V.6. Die Fristversäumnis des Bf hat zur Folge, dass die Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Einspruchsfrist ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht geändert werden kann. Es war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit verwehrt, auf allfälliges Sachvorbringen des Bf einzugehen. Ein nicht rechtzeitig erhobener Einspruch ist von der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, mit Bescheid zurückzuweisen (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Anm. 11 zu § 49 VStG).

Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung.

Der Einspruch des Bf war insofern als verspätet zurückzuweisen.

V.7. Aus den angeführten Gründen war die Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem im Einklang mit der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtzeitigkeit bzw. Verspätung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187; vgl. auch Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Anm. 11 zu § 49 VStG). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer